



KULTURFÖRDERUNG

Allgemeine Bestimmungen (A1)

(Stand: Dezember 2014)

1. **RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE**
2. **KRITERIEN ZUR GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGEN UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG**
 - 2.1 Allgemeine Zulässigkeitskriterien
 - Professionalismus
 - Beziehung zum Wallis
 - Qualitative Kriterien
 - Kantonales Interesse
 - 2.2 Formelle Zulässigkeitskriterien
 - Fristen
 - Vollständigkeit des Gesuchs
 - 2.3 Bereiche und spezifische Kriterien
 - 2.4 Unzulässigkeitskriterien
3. **UNTERSTÜTZUNGSFORMEN UND VORGEHEN**
 - 3.1. Punktuelle Projekte
 - 3.2. Unterstützung von kulturellen Dachverbänden
 - 3.3. Mehrjährige Unterstützungsbeiträge
 - 3.4. Spezialprogramme
4. **VERPFLICHTUNGEN DES BEGÜNSTIGTEN**
 - 4.1 Erwähnung der Unterstützung - Logo
 - 4.2 Informationspflicht
5. **ANDERE BESTIMMUNGEN**
 - 5.1 Verlust des Anrechts auf Subventionen
 - 5.2 Rechtsmittel

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZIELE

Die Aktivität des Kantons Wallis gründet auf den Bestimmungen des **Kulturförderungsgesetzes** vom 15. November 1996 und dem Reglement zur Kulturförderung vom 7. Juli 1999 (www.vs.ch > [Kantonale Gesetzgebung](#) > [Schule - Wissenschaft - Kultur](#) > [Kulturförderung](#)).

Im Rahmen seines politischen Leistungsauftrags an die Dienststelle für Kultur hat der Grosse Rat in der **Kulturpolitik** des Kantons Wallis das Ziel gesetzt, «eine lebendige, vielfältige Kultur, als wichtigen Faktor für die Entwicklung des Kantons, zu fördern, indem günstige Bedingungen für künstlerisches Schaffen und dessen Förderung, für die Entwicklung kultureller Kompetenzen, für den Zugang zu Produktionen und Kulturgütern sowie für den Schutz und das Zur-Geltung-Bringen des Kulturerbes geschaffen werden.»

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen legt die vom Staatsrat am 24. Januar 2007 angenommene **Kulturförderungspolitik** (www.vs.ch/kultur > [Über die Dienststelle für Kultur](#) > [Gesetze und Direktiven](#)) die Leitlinien fest, welche die Einrichtungen zur Förderung von Projekten der kulturellen Akteure regeln. Dabei wird dem Entstehen, der Entwicklung und der Förderung professionellen künstlerischen Schaffens im Wallis in den unterschiedlichsten Formen sowie dem Zugang des Publikums zu diesen Produktionen der Vorrang gegeben.

Unter Anwendung von Artikel 6 und 7 des Reglements zur Kulturförderung hat das für die Kultur zuständige Departement am 01.12.2014 die **Richtlinien für die Vergabe von Subventionen zur Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat** angenommen. Basierend auf diesen Richtlinien legen die vorliegenden **Bestimmungen** die Form, die Kriterien und das Vorgehen der



Dienststelle für Kultur bei deren Anwendung dar. Ausserdem dienen sie den möglichen Begünstigten als Leitfaden beim Zusammenstellen ihrer Unterlagen unter Einhaltung der geltenden Bedingungen für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen.

2. KRITERIEN ZUR GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGEN UND BEREICHE DER KULTURFÖRDERUNG

Niemand kann einen Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge geltend machen. (KFG art. 8).

Um behandelt zu werden, muss jedes eingereichte Gesuch den nachfolgend aufgeführten allgemeinen, formellen und spezifischen Kriterien genügen.

Gesuche, die unvollständig oder nach Ablauf der Frist eingereicht werden oder welche die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllen, werden unbehandelt abgelehnt.

2.1 Allgemeine Zulässigkeitskriterien

Im Rahmen des von ihr verwalteten Budgets unterstützt die Dienststelle für Kultur Projekte, die:

- a. das künstlerische und kulturelle Leben des Kantons bereichern;
- b. von Walliser² Künstlern, Kulturschaffenden oder professionellen¹ Institutionen stammen;
- c. qualitativen Kriterien³ genügen;
- d. mithelfen, das professionelle Umfeld der von der Dienststelle unterstützten Bereiche zu strukturieren;
- e. von kantonalem Interesse⁴ sind;
- f. für die Umsetzung auf die Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- g. den spezifischen Kriterien⁵ des Bereichs oder des speziellen Förderprogramms genügen.

¹Professionalismus

- a. Als *Professionelle* gelten Künstler, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen, die von der Konferenz der Walliser Kulturdelegierten definiert wurden:
 - i. Ausbildung;
 - ii. Erfahrung;
 - iii. Anerkennung durch das künstlerische oder wissenschaftliche Umfeld;
- b. Institutionen, unabhängig ihres Rechtsstatus:
 - i. deren wichtigsten künstlerischen Aktivitäten von Mitarbeitern gewährleistet werden, welche den im vorhergehenden Absatz genannten Kriterien genügen;
 - ii. die vom künstlerischen oder wissenschaftlichen Umfeld des jeweiligen Bereichs anerkannt werden.

²Beziehung zum Wallis

Als *Walliser* gelten Künstler und Institutionen, die sich:

- a. entweder seit mindestens zwei Jahren im Kanton Wallis niedergelassen haben;
- b. oder ausserhalb des Kantons niedergelassen haben, jedoch weiterhin regelmässige, bedeutende und dauerhafte kulturelle Beziehungen zum Kanton Wallis pflegen.

³Qualitative Kriterien

Die *Qualität eines Projekts* wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. das Projekt überzeugt durch seine künstlerische Qualität und zeugt von einem hohen Kompetenzniveau;
- b. seine Umsetzung entspricht den professionellen Normen;
- c. das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag ist angemessen.

⁴Kantonales Interesse

Als *von kantonalem Interesse* gelten Projekte, die nicht-kumulativ:

- a. zur Ausstrahlung des künstlerischen und kulturellen Schaffens und Erbes des Wallis beitragen;
- b. für eine der drei Regionen des Kantons von vorrangigem Interesse sind;
- c. in bedeutendem Masse zur Strukturierung der Walliser Kunstszene beitragen;
- d. einen innovativen oder vorbildlichen Charakter aufweisen;
- e. den Zeitgeist auf relevante und besondere Weise hinterfragen.

2.2 Formelle Zulässigkeitskriterien

Fristen

Ein vollständiges Gesuch, das weniger als **8 Wochen vor Projektbeginn** eingereicht wird, kann nicht behandelt werden.

Vollständigkeit des Gesuchs

Um als vollständig zu gelten muss ein Gesuch mindestens folgende Elemente beinhalten:

- **Wer:** Gesuchsteller und Projektteilnehmer
 - o Namen der involvierten Personen, Vereinigungen oder Institutionen, Adresse, Mailadresse und Telefonnummer der Kontaktperson
 - o Relevante biografische Angaben (Lebenslauf), die es erlauben, den künstlerischen oder organisatorischen Professionalismus und die Beziehung zum Wallis zu evaluieren (siehe Abschnitt 2.1)
- **Was:** Projekt
 - o Beschreibung, Ziele, Programmgestaltung
 - o Sämtliche sachdienliche Dokumente, die es erlauben, die Qualität des Projekts und das kantonale Interesse zu evaluieren (siehe Abschnitt 2.1)
- **Wann:** Durchführungs-, Vorbereitungs-, Probe- und Tourneedaten, usw.
- **Wie:**
 - o Umsetzungsplan
 - o Verträge
- **Wie viel:**
 - o Budget nach Kostenarten
 - o Finanzierungsplan mit den erwarteten Erträgen und den beantragten Institutionen (Gemeinden, Kanton, Loterie romande), Sponsoren und Mäzenen
 - o Zahlungsstelle (einen auf den Gesuchsteller – Institution, Vereinigung oder Person – ausgestellten Einzahlungsschein)

2.3 Bereiche und spezifische Kriterien

Folgende Bereiche können in den Genuss eines Unterstützungsbeitrags zur Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat Wallis kommen. Die spartenspezifischen Kriterien sind den Merkblättern B zu entnehmen:

1. Literatur (Merkblatt B 1)
2. Visuelle Kunst, Design und Architektur (Merkblatt B 2)
3. Musik (Merkblatt B 3)
4. Bühnenkünste (Merkblatt B 4)
5. Film und Video (Merkblatt B 5)
6. Wissenschaften und Kulturerbe (Merkblatt B 6)
7. Inter- und pluridisziplinäre Projekte (Merkblatt B 7)
8. Kulturvermittlung und Promotion (Merkblatt B 8)

2.4 Unzulässigkeitskriterien

Projekte mit einer der folgenden Eigenschaften können im Rahmen der Kulturförderung nicht Projekte, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, können im Rahmen der Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat nicht unterstützt werden:

- a. die erhaltene Subvention wird an andere Projekte weiter verteilt;



- b. die erhaltene Subvention dient im Wesentlichen der Promotion einer natürlichen oder juristischen Person;
- c. das Projekt verfolgt karitative Zwecke;
- d. das Projekt findet im Rahmen einer schulischen Ausbildung statt.

3. UNTERSTÜTZUNGSFORMEN UND VORGEHEN

Die Gesuche können jederzeit oder vor der in der Ausschreibung angegebenen Frist über das Webportal der Dienststelle für Kultur

www.vs-myculture.ch

eingereicht werden. Nur in Ausnahmefällen werden per Post zugestellte Gesuche oder Dokumente angenommen (Ergänzungen, Einzahlungsscheine, Jahresrechnungen, audiovisuelle Dokumente, usw.)

**Dienststelle für Kultur
Kulturförderung
Postfach 182
1951 Sitten**

3.1. Punktuelle Projekte

3.1.1 Art der Unterstützung

Unterstützungsbeiträge zur Förderung kultureller Aktivitäten können folgende Formen annehmen:

- Subventionen oder Defizitgarantien für punktuelle Projekte;
- Werkaufträge und -ankäufe.

Unterstützt werden physische Personen, Personengruppen, private oder öffentliche Institutionen. Die Dienststellen und Einrichtungen des Staates Wallis können für ihre Projekte von der Dienststelle für Kultur Unterstützungsbeiträge erhalten, insofern diese nicht direkt im Tätigkeitsbereich ihres Leistungsauftrags liegen.

3.2.2 Beurteilungskriterien

Die Richtlinien zur Evaluation der Gesuche sowie die allgemeinen, formellen und spezifischen Zulässigkeitskriterien sind im Abschnitt 2 aufgeführt.

3.2.3 Einzureichende Informationen und Dokumente

Die einzureichenden Informationen und Dokumente sind im Abschnitt 2 aufgeführt.

3.1.4 Bearbeitung des Antrags durch die Dienststelle für Kultur

Unter Vorbehalt, dass die Gesuche den allgemeinen, formellen und spezifischen Kriterien genügen, werden sie von der Dienststelle für Kultur dem Kulturrat zum Vorentscheid unterbreitet.

Gesuche, die unvollständig oder nach Ablauf der Frist eingereicht werden oder welche die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllen, werden unbehandelt abgelehnt.

Basierend auf der Vorentscheidung wird das für die Kultur zuständige Departement dem Antragsteller die gefällte Entscheidung schriftlich mitteilen, und zwar innerhalb der unten aufgeführten Fristen:

<u>Vollständiges und zulässiges Gesuch eingereicht am :</u>	<u>Behandlung durch den Kulturrat:</u>	<u>Antwort spätestens am:</u>
1. Dezember und 31. Januar	Februar	15. März
1. Februar und 31. März	April	15. Mai
1. April und 30. Mai	Juni	15. Juli
1. Juni und 31. Juli	August	15. September
1. August und 30. September	Oktober	15. November
1. Oktober und 30. November	Dezember	15. Januar



Ohne genauere Angaben im Rahmen des Bestätigungsschreibens werden die Unterstützungsbeiträge grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Entscheidungsbekanntgabe entrichtet. Wenn darin das Erbringen ergänzender Informationen durch den Antragsteller vorgehalten ist, läuft die Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen bei der Dienststelle für Kultur eingereicht und von dieser angenommen wurden.

Defizitdeckungsgarantien werden nach Erhalt der revidierten Rechnung entrichtet. Der Beitrag kann in keinem Fall das eigentliche Defizit, beziehungsweise den Anteil zulasten des Kantons übersteigen, wenn die Defizitgarantien von mehreren Unterstützungsorganismen geleistet werden.

3.2. Unterstützung von kulturellen Dachverbänden

3.2.1 Art der Unterstützung

Der Kanton Wallis kann kulturelle Dachverbände unterstützen, welche eine mehrjährige Tätigkeit nachweisen können und deren Existenz für das kulturelle Leben des Kantons als prioritär eingestuft wird. Diese kulturellen Dachverbände können für die Realisierung ihres Auftrags und die Durchführung ihres jährlichen Kulturprogramms finanziell unterstützt werden.

3.2.2 Beurteilungskriterien

Um in den Genuss einer Unterstützung zu gelangen, muss ein kultureller Dachverband folgende Bedingungen erfüllen:

- über rechtskräftige Statuten verfügen;
- klare kulturelle Ziele verfolgen, die das kulturelle Leben des Kantons bereichern;
- jedes Jahr eine Reihe von Leistungen erbringen, die dem Auftrag und den Zielen des Verbands entsprechen;
- in der Lage sein, seine Funktionskosten (in Zusammenhang mit der administrativen Verwaltung) durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder und andere regelmässige Einnahmequellen zu decken;
- über eine kantonale und/oder nationale, erwiesene Ausstrahlung verfügen.

3.2.3 Einzureichende Informationen und Dokumente

Der Antrag für das laufende Jahr muss vom kulturellen Dachverband **vor dem 31. Juli** eingereicht werden und folgende Dokumente beinhalten:

- die Statuten des Verbandes (nur wenn es sich um den ersten Unterstützungsantrag handelt oder wenn seit dem letzten Unterstützungsantrag Änderungen eingetreten sind);
- die revidierte Jahresrechnung und der Jahresbericht des Vorjahres;
- die Liste der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes;
- eine detaillierte Beschreibung des Kulturprogramms für das kommende Jahr und die damit verfolgten Ziele;
- ein Budget und ein Finanzierungsplan;
- ein Einzahlungsschein;
- sämtliche Zusatzdokumente, die sich für die Bewertung des Antrags als nützlich erweisen.

3.2.4 Bemerkung

Die Leistungen, die vom Kanton unterstützt werden können, dürfen nicht ausschliesslich den Mitgliedern vorbehalten sein.

3.3. Mehrjährige Unterstützungsbeiträge

3.3.1 Subventionen an Institutionen

In Ausnahmefällen kann der Kanton Wallis Kulturinstitutionen, die in einer der unterstützten Sparten tätig sind, jährlich erneuerbare Subventionen entrichten. Mit der Entrichtung einer Unterstützung wird die Art und Weise bestimmt, wie die Institution die oben stehenden Kriterien erfüllen soll.

Die Unterstützung wird für eine Dauer von drei Jahren zugesichert und kann für weitere drei Jahre verlängert werden. Während dieser drei Jahre kann die Subvention in Frage gestellt werden, wenn der Begünstigte die Bedingungen, unter denen er sie erhalten hat, nicht mehr erfüllt.

3.3.2 Antrag und Bearbeitung

Das Vorgehen für die Beantragung eines mehrjährigen Unterstützungsbeitrags ist dasselbe wie für punktuelle Unterstützungsbeiträge (siehe 3.1). Es ist jedoch empfehlenswert, vor Einreichen der Unterlagen mit der Dienststelle für Kultur Kontakt aufzunehmen.

Nach Vergabe des Unterstützungsbeitrags lässt die Institution oder der Verein der Dienststelle für Kultur jedes Jahr den Jahresbericht, die revidierte Jahresrechnung und Bilanz für das abgelaufene Jahr sowie das Budget für das kommende Jahr zukommen. Die jährliche Subvention wird nach Erhalt dieser Dokumente entrichtet.

Nach Ablauf der dreijährigen Subventionszeit ist nach dem ursprünglichen Vorgehen ein neuer Antrag zu stellen.

3.4. Spezialprogramme

Das für die Kultur zuständige Departement kann die Vergabe einer finanziellen Unterstützung zu besonderen Bedingungen, wie beispielsweise durch die Ausschreibung von Stipendien oder Unterstützungsbeiträgen, vorsehen.

Es ist ausserdem an Einrichtungen in Sonderform beteiligt, wie den Künstlerateliers oder den Förderprogrammen *ArtPro*, *MusikPro Wallis* und *TheaterPro Wallis*.

Das Departement beteiligt sich ausserdem an interkantonalen Programmen wie Cinéforum, CORODIS, usw.

Die Vorgehensweise und die Bearbeitungsfristen für Spezialprogramme sind den entsprechenden Bestimmungen zu entnehmen. Die notwendigen Angaben sind in den spartenspezifischen Merkblättern unter den einzelnen Bereichen vermerkt oder unter Spezialprogramme.

4. VERPFLICHTUNGEN DES BEGÜNSTIGTEN

4.1. Erwähnung der Unterstützung - Logo

Der Begünstigte muss in seinen Publikationen, auf seinem Werbematerial und in allen anderen öffentlichen Kommunikationsmitteln die Unterstützung durch den Kanton Wallis erwähnen. Dazu wird das Logo verwendet, das auf dem Internet unter www.vs.ch/kultur > [Kommunikation und Medien](#) > [Logotypen und grafische Charta](#) verfügbar ist.



Wenn im Rahmen der Publikation eines Buches die Verwendung des Logos nicht möglich ist, muss am Anfang des Buches an einem gut sichtbaren Ort der Vermerk

«*Publikation mit der Unterstützung des Kantons Wallis, Dienststelle für Kultur*»

angebracht werden.

Die Unterstützung durch den Kanton muss in der Jahresrechnung und im Jahresbericht ausdrücklich erwähnt werden. Bei der Erwähnung der Beiträge ist klar zwischen öffentlichen Gemeinschaften, die eine Unterstützung leisten und Sponsoren zu unterscheiden. Die Unterstützung des Kantons Wallis im Rahmen der Kulturförderung darf unter keinen Umständen als Sponsoring-Beitrag erwähnt werden.

4.2. Informationspflicht

Die Dienststelle für Kultur muss ohne Verzögerung über sämtliche wichtige Änderungen im ursprünglich eingereichten Konzept oder in der Realisierung des Projekts informiert werden (bedeutende Veränderung in der Finanzstruktur, Wechsel bei den Künstlern, Weglassen eines grundlegenden Elements oder Verschiebung der geplanten Daten). Allenfalls können bedeutende Änderungen zu einer Neuüberprüfung des Projekts führen. Im Übrigen kann die Nichtbeachtung der Informationspflicht dazu führen, dass die gewährte Unterstützung ganz oder teilweise zurückbezahlt werden muss.

Die Dienststelle für Kultur ist früh genug über das Datum der öffentlichen Vorführung (Premiere, Aufführung, Vernissage, Einweihung, usw.) des Projekts zu informieren. Auf Verlangen werden dem Begünstigten die Adressen der Mitglieder des Kulturrats mitgeteilt, damit der Veranstalter diese zum unterstützten Anlass einladen kann.

5. ANDERE BESTIMMUNGEN

5.1. Verlust des Anrechts auf Subventionen

Der Begünstigte kann das Anrecht auf die ihm zugesprochenen Subventionen verlieren, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn das Projekt aufgegeben oder ohne das Einverständnis der Dienststelle für Kultur massgeblich abgeändert wird.

5.2. Rechtsmittel

Das Kulturförderungsgesetz sieht folgende Rechtsmittel vor (Art. 12):

¹ *Gegen einen Subventionsentscheid kann bei der Instanz, die ihn erlassen hat, Einspruch erhoben werden.*

² *Wenn der Einspracheentscheid nicht vom Staatsrat gefällt wurde, kann dieser gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege durch Beschwerde angefochten werden. Die Prüfung beschränkt sich auf Verfahrensmängel und Willkür.*